Stellungnahme des Runden Tisch Reparatur zum Referentenentwurf des Elektronik- und Elektrogerätegesetzes (ElektroG)

Berlin, 14. Oktober 2020

Die Stellungnahme wird unterstützt von:

Grundsätzliches:

Der Runde Tisch Reparatur begrüßt die Änderungen im Referentenentwurf des ElektroG bezüglich des verbesserten Regelungsstands zur Wiederverwendung von Altgeräten und einer erweiterten Herstellerinformationspflicht über die Rücknahme von Altgeräten. Darüber hinaus ist die Ausweitung der Begriffsbestimmung „Vertreiber“ auf Online-Marktplätze und Fullfilment-Dienstleister wichtig, um den Vollzug gegenüber Drittland-Trittbrettfahrern zu verbessern. Auch die Änderungen und Ergänzungen über Rücknahmekonzepte der Hersteller sind begrüßenswert, auch wenn sie in ihrer Tiefe nicht den Forderungen der Zivilgesellschaft entsprechen. Insbesondere mangelt es dem ElektroG an einem Konzept, wie die Beteiligung von Online-Händlern an Kosten und Umsetzung der Sammel- und Rücknahmesysteme auszugestalten ist.

Deutschland hat die von der EU festgeschriebenen Sammelquoten in den vergangenen Jahren verfehlt, zuletzt nahm die Sammelquote prozentual sogar ab. Dies hängt auch damit zusammen, dass Elektro- und Elektronikaltgeräte eine weiterhin wachsende Abfallfraktion in Deutschland einnehmen. Laut Umweltbundesamt stieg allein in Deutschland die Menge der in den Verkehr gebrachten Elektronikgeräte von 2013 bis 2018 kontinuierlich von 1,6 Millionen Tonnen auf über 2,3 Millionen Tonnen an. Daher braucht es dringend verbindliche Zielsetzungen zur absoluten Abfallvermeidung und zur Reduktion des Elektroschrottaufkommens.

Das ElektroG definiert in seinem aktuellen Entwurf keine Abfallreduktionsquoten, wie von Umweltverbänden und dem Runden Tisch Reparatur gefordert. Damit fokussiert auch der aktuelle Entwurf des ElektroG primär auf die Erfüllung von Sammelquoten und das Recycling. Insbesondere Regelungen zum Verbau von Altbatterien und Akkumulatoren bleiben hinter den Forderungen des Runden Tisch Reparatur zurück. Dennoch begrüßen wir explizit die Ergänzungen im Bereich der Wiederverwendung, darunter die Ausnahmeregelung zum Separierungsverbot der Elektro- und Elektronikaltgeräte im Falle von Kooperationsvereinbarungen zwischen Sammelstellen und zertifizierten Wiederverwendern. Dies bewerten wir als wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Ersatzteilverfügbarkeit aus Altgeräten. Nichtsdestotrotz sollte diese Regelung ausgeweitet werden, um den Zugang Ersatzteilen aus Altgeräten auch für Reparaturbetriebe zu erleichtern.

Im Einzelnen

§3 Begriffsbestimmungen und §6 Registrierung

Da der illegale Vertrieb von nichtregistrierten Elektronikartikeln insbesondere über Internetportale erfolgt, begrüßen wir, dass Fullfilment-Dienstleister und elektronische Marktplätze, die Elektronikprodukte zum Verkauf anbieten, explizit im Gesetzestext als Elektronik-Vertreiber definiert werden. Diese Definition schafft mehr rechtliche Klarheit über den Anwendungsbereich des ElektoG und präzisiert die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der einzelnen Akteure gegenüber dem ElektroG.

§ 4 Produktkonzeption

Zwar werden im aktuellen Entwurf des ElektroG die Anforderungen an den Einbau von Akkumulatoren und Batterien leicht verschärft, indem die Entnahme nunmehr ‚zerstörungsfrei' erfolgen muss. Dennoch fehlt eine Regelung, die den Austausch dieser Komponenten gewährleistet. Für die Erleichterung der Wiederverwendung und eine lange Nutzung von Geräten ist allerdings die „Austauschbarkeit" zentral. Der Runde Tisch schlägt daher folgende Korrekturen vor:

(1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden.
Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind ~~möglichst~~ so zu gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos entnommen und ausgetauscht werden können. Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos und zerstörungsfrei durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen und ausgetauscht werden können.

(2) Die Hersteller ~~sollen~~ dürfen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind ~~oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften~~.

(4) Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Endnutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators

und über deren sichere Entnahme und Austausch informieren.
Satz 1 gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte nach Absatz.

Darüber hinaus sollte in einem zusätzlichen Absatz eine Regelung über die Austauschbarkeit von Displays geschaffen werden. Displays sind häufige Sollbruchstellen von Mobiltelefonen. Der Austausch wird durch die Hersteller mehr und mehr erschwert und führt zu kürzeren Nutzungszyklen.

§ 17a und 17b Wiederverwendung und §21 Zertifizierung

Der Runde Tisch Reparatur begrüßt die ergänzten Regelungen über die Rücknahme von Altgeräten durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen und über Kooperationsmöglichkeiten zwischen diesen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Die Regelung wird den Zugang von zugelassenen Wiederverwendungseinrichtungen zu geeigneten Altgeräten erheblich erleichtern.

Der Runde Tisch Reparatur weist daraufhin, dass der Erfolg dieser Regelung maßgeblich von Maßnahmen der öffentlichen Hand bei der Umsetzung abhängt. Die Vergabeverfahren oder Kooperationsverträge sollten transparent gestaltet und an die Erfüllung sozial-ökologischer Kriterien der Wiederverwendungseinrichtungen gebunden sein.

Die Ausgestaltung öffentlich-rechtlicher Sammelstellen der Entsorger und Sammelstellen der Vertreiber sollte jedoch generell – und nicht nur im Falle von Kooperationsvereinbarungen – so ausgestaltet werden, dass Altgeräte für die Vorbereitung zur Wiederverwendung separiert gesammelt werden. Der Zugang zu diesen Altgeräten und ihren Ersatzteilen muss Reparaturbetrieben und –Initiativen ermöglicht werden.

Das ElektroG sollte konkretisieren, welche infrastrukturellen Anforderungen separate Sammeleinrichtungen/behälter erfüllen müssen, insbesondere mit Blick auf Witterungs- und Bruchschutz der gesammelten Altgeräte.

Zu begrüßen ist die Ergänzung §21 (4), die auch einfachen Werkstätten, sozialen Kaufhäusern und anderen Einrichtungen ermöglicht, sich als Wiederverwendungsanlage für die Prüfung, Reinigung und Reparatur von Altgeräten zertifizieren zu lassen. Dennoch sollte der Absatz wie folgt ergänzt werden, sodass er nicht nur eine Wiederaufbereitung der Altgeräte gemäß ihrem ursprünglichen Nutzungszweck ermöglicht, sondern auch die Entnahme von Ersatzteilen erlaubt:

§ 21 (4), 2. die Anlage technisch geeignet ist, um die Altgeräte zu prüfen, zu reinigen und zu reparieren, damit diese oder ihre Teile ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren, […]

§ 19 Rücknahme durch den Hersteller

Der Runde Tisch Reparatur begrüßt die Einführung einer Informationspflicht für Hersteller u.a. über Rückgabemöglichkeiten und –pflichten für Altelektronikgeräte.
Die Hinweise zur unentgeltlichen Rückgabe nach Satz 1 Nummer 1 müssen für den Endnutzer deutlich sichtbar im Kaufvertrag oder am Produkt zur Kenntnis gebracht werden. Eine versteckte Mitteilung z.B. in den AGB ist nicht ausreichend.

Bezüglich der Formulierung in Absatz (1) Satz 1:

(1) Jeder Hersteller […] ist verpflichtet, […] eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen.

fordern wir den Begriff „zumutbare Möglichkeit“ genauer zu präzisieren. In unseren Augen, muss die Rückgabe im eigenen Postleitzahlgebiet und zu arbeitnehmerfreundlichen Zeiten möglich sein.

§19a Informationspflicht der Hersteller

Die Informationspflicht sollte auf Kriterien zur Reparierbarkeit ausgedehnt werden. Eine verbesserte Aufklärung von VerbraucherInnen in Bezug auf die Reparierbarkeit von Geräten kann dabei helfen, Reparatur zu fördern.

Der RTR empfiehlt daher in das ElektroG eine Prüfpflicht zur Einführung einer gesetzlichen Informations- und Kennzeichnungspflicht für Hersteller über Kriterien der Reparierbarkeit aufzunehmen. Eine gute Vorlage für diese Informationspflicht liefert der französische Reparatur Index[1].

1 https://runder-tisch-reparatur.de/rtr-factsheet-zum-franzosischen-reparatur-index/

Kontakt:

[redacted]
Koordinatorin Runder Tisch Reparatur e.V.
[redacted]